

kämpfer und Opfer des Nazismus Israels wirkte Michael Landau mit und führte aus:

„Ich bin aus Israel gekommen, um mich im Namen des Verbandes der Antinazikämpfer und Opfer des Nazismus der Anklage gegen Dr. Hans Globke anzuschließen und um im Namen von den gepeinigten und ermordeten jüdischen Männern, Frauen und Kindern meine Stimme vor diesem hohen Gericht zu erheben, in diesem Prozeß gegen einen Mann, der Bestandteil eines verbrecherischen Regimes war, das die Menschheit bisher noch nicht kannte ... Ich habe Ihnen heute eine Vollmacht vorgelegt, die auf Papier mit Tinte geschrieben ist. Aber ich bin im Besitz einer noch schwerwiegenderen Vollmacht, nämlich: Ich war im Warschauer Ghetto . . . Ich war im Konzentrationslager Bergen-Belsen . . . Dort, im Warschauer Ghetto und im Konzentrationslager, im tiefsten Leiden, haben wir, Freunde und Kameraden, einen anderen beschworen, daß, wenn jemand von uns diese Hölle überlebe, wird er nicht ruhen und alles tun, damit die Schuldigen bestraft werden. Und das ist meine wichtigste Vollmacht, eine Vollmacht mit Tränen geschrieben und mit Blut besiegelt.“¹¹⁷

Palant und Landau unterstrichen durch ihre Teilnahme die große Bedeutung dieses Prozesses und wirkten besonders bei der Feststellung der Auswirkungen der verbrecherischen Tätigkeit von Globke mit. Gerade bei diesen Verfahren kommt der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger besondere Bedeutung zu, denn ein Strafverfahren gegen Flüchtige wird grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn die Sache solch eine Bedeutung hat, daß sie die Öffentlichkeit bewegt. Für die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte gibt es — abgesehen von denjenigen Umständen, die sich aus der Abwesenheit des Angeklagten ergeben — keine Besonderheiten. Bei dem angeführten Verfahren gegen Globke war selbstverständlich die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs von der Sache her ausgeschlossen. Sie ist aber durchaus denkbar, wenn es sich um einen Angeklagten handelt, der erst flüchtig geworden ist und bisher in der Deutschen Demokratischen Republik gelebt hat.

Privatklageverfahren wird es nur so lange noch geben, bis die Bildung der Schiedskommissionen abgeschlossen ist.¹¹⁸ Bereits gegenwärtig spielen sie nur noch eine geringe Rolle. Ihnen geht kein Ermittlungsverfahren voraus, so daß sich die mögliche Mobilisierung

117. Dokumentation der Zeit, 1963, H. 293, S. 12.

118. Vgl. Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963, GBl. I S. 65 ff. § 4.